



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 369  
S. 1211

13. 12. 1991

Redaktion: E. Groteclaus  
Telefon: 80 - 4040

## Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 26. September 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Februar 1989 (GABl. NW. S. 207, ber. S. 356) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 9 Abs. 1 Nrn. 3.2 bis 3.4 erhalten folgende Fassung:

- „3.2 zur Fachprüfung Theoretische Physik:
  - Theorie-Kurs für Physiker (Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie oder Thermodynamik) (ein Leistungsnachweis),
- 3.3 zur Fachprüfung Mathematik:
  - Höhere Mathematik I oder Analysis I (ein Leistungsnachweis),
  - Höhere Mathematik III oder IV oder Analysis III oder IV (ein Leistungsnachweis),
  - Lineare Algebra (ein Leistungsnachweis),
- 3.4 zur Fachprüfung Chemie:
  - Chemisches Praktikum für Physiker (ein Leistungsnachweis) oder
  - zur Fachprüfung Numerik/Informatik:
    - Numerik oder Informatik (ein Leistungsnachweis).“

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  - „4. Chemie oder Numerik/Informatik.“
- b) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  - „Die Fachprüfungen Mathematik und Numerik/Informatik bestehen in je einer vierstündigen Klausurarbeit. Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 in den Fachprüfungen Mathematik und Numerik/Informatik hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.“
- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
  - „Die Fachprüfungen Chemie oder Numerik/Informatik können vorher abgelegt werden, sofern die in § 9 Abs. 1 Nr. 3.4 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

#### 3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4.1 bis 4.3 erhalten folgende Fassung:
  - „4.1 Seminar über Experimentalphysik oder Theoretische Physik (ein Leistungsnachweis),
  - 4.2 zur Fachprüfung Experimentalphysik:
    - Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene A und B (zwei Leistungsnachweise),
  - 4.3 zur Fachprüfung Theoretische Physik:
    - Quantentheorie (ein Leistungsnachweis),
    - Mechanik, Elektrodynamik oder Thermodynamik (zwei Leistungsnachweise),“
- b) Nach Nummer 4.3 wird folgende Nummer 4.4 angefügt:
  - „4.4 zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach (§ 18 Abs. 3):
    - Übung oder Praktikum oder Seminar des Wahlpflichtfaches (ein Leistungsnachweis).“

#### 4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
  - „Zwei der mündlichen Fachprüfungen müssen, eine weitere dritte mündliche Fachprüfung kann vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt werden. Die restlichen mündlichen Fachprüfungen müssen, bzw. die letzte mündliche Fachprüfung muß innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden.“
- b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. Physik der Elementarteilchen oder Physik der Kondensierten Materie,“

### Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Diplomstudiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) eingeschrieben worden sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für den Diplomstudiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) eingeschrieben worden sind, können die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung beantragen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung ist unwiderruflich.

### Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 1 – Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät – vom 19. 6. 1991 und des Senats der RWTH Aachen vom 4. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 8. 1991 – II A 6-8140.30.

Aachen, den 26. September 1991

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
In Vertretung  
Der Prorektor  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Rake